

# RS Vwgh 1998/4/30 93/06/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1998

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §28 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Wenn der Bf den angefochtenen Bescheid falsch bezeichnet, jedoch eine Ausfertigung des angefochtenen Bescheides der Beschwerde anschließt, so kommt dem Schreibfehler iZm der Bezeichnung des Bescheides keine ausschlaggebende Bedeutung zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1993060067.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)